

2026-110

NEERACH-2026-0358

0.0.0. Erarbeitung kommunaler Erlasse

Teilrevision Geschäfts- und Verwaltungsreglement Politische Gemeinde Neerach (GVR), rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Juli 2026; Behördenerlass; Behördenerlass**Sachverhalt**

Mit Beschluss Nr. 75 vom 26. April 2022 hat der damalige Gemeinderat das Geschäfts- und Verwaltungsreglement der Politischen Gemeinde Neerach (GVR) neu erlassen und per 1. Mai 2022 in Kraft gesetzt. Das GVR wurde im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 bestehende Einheitsgemeinde (Fusion Politische Gemeinde Neerach und Primarschulgemeinde Neerach) neu erstellt, wobei gewisse, damals vorgesehene Anpassungen bei den Aufgaben innerhalb der einzelnen Ressorts des GVR noch nicht vollzogen wurden.

Mit der am 23. Juni 2026 erfolgten Neukonstituierung des neugewählten Gemeinderates der Politischen Gemeinde Neerach für die Amtsdauer 2026 bis 2030 sollen nun sämtliche dem jeweiligen Ressort zugewiesenen Aufgaben überprüft und, wo sinnvoll, angepasst werden. Des Weiteren erscheint es sinnvoll und zweckmässig, auch die übrigen Artikel des GVR, inkl. Kompetenzmatrix, einer Überprüfung und bei Bedarf allfälligen Anpassung im Sinne einer Teilrevision zu unterziehen.

Erwägungen**Teilrevision Geschäfts- und Verwaltungsreglement**

Anpassungen/Änderungen in kursiver Schrift dargestellt:

Art. 3 Begriffe

Ziff. e) *Bereich: funktionale organisatorische Einheit einer Abteilung und betrieblich-operatives Element der Gemeindeverwaltung, der Stellen und eine Leitung zugeteilt sind.*

Ziff. f) neue Ziffer

Begründung:

Der Bereich wurde bisher nicht abgebildet.

Art. 11 Sitzungen

Abs. 2 Ausserordentliche Sitzungstermine können bei Bedarf vom Gemeindepräsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Gemeinderates einberufen werden. Diese sind nach Möglichkeit mindestens fünf Arbeitstage im Voraus bekanntzugeben.

Begründung:

Gemäss § 38 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) versammeln sich Behörden auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder. Bei insgesamt sechs Gemeinderatsmitgliedern müssen somit lediglich zwei Gemeinderatsmitglieder einen Antrag entsprechenden Antrag stellen.

Art. 14 Traktandenliste

Vor ordentlichen Sitzungsterminen wird von der Abteilung Präsidiales über die zu behandelnden Geschäfte bis spätestens Freitagabend, 19.00 Uhr, eine Traktandenliste erstellt, ~~die der Aktenaufgabe beigelegt~~ und den Gemeinderatsmitgliedern ~~und den Abteilungsleitern~~ in elektronischer Form zur Verfügung gestellt ~~wird~~. ~~Vertrauliche Geschäfte werden anonymisiert~~. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.

Begründung:

Mit dem neuen per 1. Januar 2026 in Betrieb genommenen Geschäftsverwaltungsprogramm eGeKo erfolgt die Sitzungsaufgabe elektronisch. Deshalb kann der Satzteil der physischen Aktenaufgabe gestrichen werden. Bis anhin wurde auf eine Zustellung der Traktandenliste an die Abteilungsleitenden verzichtet, weshalb auch dieser Satzteil gestrichen werden kann. Zugriff auf die Gemeinderatssitzungen haben lediglich die Mitglieder des Gemeinderates, die GEVER-Administratorin, der Gemeindeschreiber, sein Stellvertreter und die Abteilung Präsidiales, weshalb eine Anonymisierung nicht mehr erforderlich ist und somit dieser Satz ebenfalls gestrichen werden kann.

Art. 15 Aktenaufgabe / Aktenstudium

Abs. 1 Die Anträge werden nach Möglichkeit in Form der Protokollfassung vorgeschrieben und liegen *grundsätzlich* mit allen erforderlichen Akten ab Freitagabend, 19.00 Uhr, ~~zur Akteneinsicht elektronisch~~ auf. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.

Begründung:

Bei Baugesuchen ist aufgrund der Grösse der Pläne eine durchgängige, elektronische Aktenaufgabe – Stand heute – noch nicht möglich. Mit der Einführung von eBaugesuche bis 1. April 2027 und damit verbunden einem entsprechenden elektronischen Bauverwaltungsprogramm, sollte dies dannzumal möglich sein, weshalb der Hinweis "grundsätzlich" sinnvoll erscheint. Der Begriff "Akteneinsicht" kann jedoch gelöscht werden.

Art. 19 Ausstandspflicht

Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen sowie Gemeindeangestellte, die den Sitzungen beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund nach *kantonalem* Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) vorliegt. Die in den Ausstand zu tretenden Sitzungsteilnehmer haben für die Beratung und die Beschlussfassung des betreffenden Geschäfts das Sitzungszimmer zu verlassen. Die Ausstände werden protokolliert.

Begründung:

Redaktionelle Ergänzung mit Hinweis, dass es sich beim Verwaltungsrechtspflegegesetz und ein kantonales Gesetz handelt. In Klammer wurde die Abkürzung und die Nummer der kantonalen Loseblattsammlung hinzugefügt.

Art. 20 Beschlussfassung

Abs. 2 Über die Beschlussgeschäfte, sogenannte A-Geschäfte, wird nur formell abgestimmt, sofern nicht von einem oder mehreren Mitgliedern die Beratung oder Diskussion verlangt wird. *Liegen die Zustimmungen vor, wird an der Sitzung über diese Geschäfte summarisch Beschluss gefasst.*

Begründung:

Bis anhin wurde dies im Gemeinderat nie so gehandhabt, weshalb dieser Satz gestrichen werden kann.

Art. 21 Abordnungen, ~~und~~ Mitteilungen und Umfragen

Abs. 1 Abordnungen, *Einladungen etc.* ~~und Kursbesuche~~ werden jeweils nach den ordentlichen Geschäften ~~mit~~ im Rahmen der ~~einer~~ Umfrage festgelegt.

Abs. 2 Ausserdem ist das Wort am Schluss der Sitzung zu Aussprachen und zu Mitteilungen von allgemeinem Interesse (*Umfrage*) frei *für alle Gemeinderatsmitglieder inkl. Gemeindeschreiber*, die zur Information des *Gesamt*Gemeinderates dienen. Es erfolgt keine Beschlussfassung *und auch keine Protokollierung.*

Begründung:

Redaktionelle Anpassung des Artikels und der beiden Absätze.

Art. 22 Kenntnisnahmen

Geschäfte und Akten, die lediglich eine Kenntnisnahme erfordern, werden *ebenfalls elektronisch zur Einsicht* aufgelegt, jedoch nicht protokolliert.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung, da mit dem Geschäftsverwaltungsprogramm eGeKo die Auflage neu elektronisch erfolgt.

Art. 29 Organisation

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung	Ressort
Präsidiales	Präsidiales
Finanzen (inkl. Steuern und Liegenschaften)	Finanzen
	Liegenschaften
Bau und Infrastruktur	Hochbau und Planung
	Tiefbau und Werke
Einwohner und Sicherheit	Sicherheit
Gesellschaft	Gesellschaft
<i>Bildung Primarschule</i>	Bildung

Begründung:

Die Abteilung Bildung soll neu in "Primarschule" umbenannt werden. Die dazugehörige Ressortbezeichnung "Bildung" bleibt dabei unverändert, da der Begriff "Bildung" umfassend ist.

Art. 33 Präsidiales

Das Ressort Präsidiales und die Abteilung Präsidiales sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Sekretariat Gemeinderat;
- b. Verwaltungsorganisation und Personalwesen;
- c. Archiv;
- d. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung nach aussen;
- e. Wahlen und Abstimmungen mit Sekretariat Wahlbüro;
- f. Gemeindeversammlungen;
- g. Bürgerrechtswesen;
- ~~h. Kultur und Anlässe;~~
- ~~i. Alterspolitik;~~
- ~~j. Öffentliches Gesundheitswesen (ambulante und stationäre Pflege inkl. Pflegefinanzierung);~~
- ~~k. Gesundheitsvorsorge (u.a. Pflegekonzept);~~
- h. Flughafen;
- i. Geologische Tiefenlager (Regionalkonferenz «Nördlich Lägern»);
- ~~j. Standortförderung Zürcher Unterland und Gewerbe;~~
- k. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- l. Information und Kommunikationstechnologie (ICT);
- m. Datenschutz;
- n. *Betreibungs- und Gemeindeammannamt;*
- o. *Friedensrichteramt.*

Bemerkungen:

Anpassung Buchstabe g., "Bürgerrechtswesen" in "Bürgerrecht, Wechsel Buchstaben h., "Kultur und Anlässe", i., "Alterspolitik", j., "Öffentliches Gesundheitswesen (ambulante und stationäre Pflege inkl. Pflegefinanzierung)", k., "Gesundheitsvorsorge (u.a. Pflegekonzept)" in Ressort "Gesellschaft, redaktionelle Anpassung von Buchstabe j., neu "Standortförderung und Gewerbe" sowie neue Aufgaben unter Buchstabe n., "Betreibungs- und Gemeindeammannamt" und Buchstabe s., "Friedensrichteramt". Durch den Wechsel von Aufgaben in ein anderes Ressort sowie den neu hinzugekommenen Aufgaben werden die entsprechenden verbleibenden und die neuen Aufgaben neu nummeriert.

Art. 34 Finanzen

Das Ressort Finanzen und die Abteilung Finanzen (~~inkl. Bereich Steuern und Liegenschaften~~) sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Buchhaltung und Rechnungswesen;
- b. Rechnungsführung;
- c. Visumsregelung;
- d. Budget und Jahresrechnung;
- e. Rechnungsführung gemäss vertraglicher Vereinbarungen;
- f. *Finanzcontrolling inkl. Liquiditätsplanung;*
- ~~g. *Mehrjährige Finanzplanung;*~~
- g. Finanz- und Aufgabenplanung;
- h. Gewährung von Darlehen, Beiträge und Spenden (siehe Kompetenzmatrix);
- i. Inkasso von Gebühren (ordentlich und gebührenfinanziert);
- j. Gebührenwesen *allgemein*;
- k. Besoldungswesen;
- l. Grundstückgewinnsteuern;
- m. Ordentliche Steuern;
- n. Bewirtschaftung Verlustscheine;
- o. Versicherungswesen.

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassung, lediglich Hinweis zum Bereich Steuern, der Hinweis zum Bereich Liegenschaften erfolgt im Ressort Liegenschaften. Streichung von Buchstabe g., "Mehrjährige Finanzplanung", da dies ein Teil der "Finanz- und Aufgabenplanung unter Buchstabe g. ist sowie Anpassung Buchstabe j., "Gebührenwesen" mit Zusatz "allgemein". Durch den Wegfall einer Aufgabe werden die entsprechenden verbleibenden Aufgaben neu nummeriert.

Art. 35 Liegenschaften

Das Ressort Liegenschaften und die Abteilung Finanzen (inkl. *Steuern und Bereich* Liegenschaften) sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassung, lediglich Hinweis zum Bereich Liegenschaften, der Hinweis zum Bereich Steuern erfolgt beim Ressort Finanzen.

Art. 36 Hochbau und Planung

Das Ressort Liegenschaften und die Abteilung Bau und Infrastruktur sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Bau- und Feuerpolizei;
- b. Hausnummern;
- c. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne;
- d. Natur-, Umwelt- und Heimatschutz sowie Denkmalpflege;
- e. Richt- und Nutzungsplanung;
- f. Bau- und Niveaulinien;
- g. Quartierplanung;
- h. Amtliche Vermessung *und Geoinformation*;
- i. Rauchgas-/Feuerungskontrolle;
- j. *Baulicher Zivilschutz*
- k. ~~Plakat- und Reklamewesen~~;
- l. ~~Jagd, Fischerei und Tierschutz~~.

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassungen, Ergänzung Buchstabe h., "Amtliche Vermessung" mit dem Zusatz "Geoinformation", neuer Buchstabe j., "Baulicher Zivilschutz", sowie Wechsel der beiden Buchstaben k., "Plakat- und Reklamewesen" und l., "Jagd, Fischerei und Tierschutz", ins Ressort Sicherheit. Durch den Wechsel von Aufgaben in ein anderes Ressort werden die entsprechenden verbleibenden Aufgaben neu nummeriert.

Art. 37 Tiefbau und Werke

Das Ressort Tiefbau und Werke und die Abteilung Bau und Infrastruktur sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Planung, Projektierung, Realisierung und *baulicher betrieblicher* Unterhalt von Strassen, *Wegen* und Plätzen;
- b. Strassennamen;
- c. Planung, Projektierung, Bau und *baulicher betrieblicher* Unterhalt von Werkleitungen sowie von Gewässern;
- d. Baukoordination sämtlicher kommunaler Tiefbauten und Tiefbauten Dritter;
- e. Öffentliche Wasserversorgung;
- f. Sicherstellen der Abwasserreinigung
- g. Liegenschaftenentwässerung (*ohne gemeindeeigene Liegenschaften*);
- h. Verkehrsplanung;
- i. Werkbetrieb *inkl. Entsorgungsanlage*;
- ~~j. Betrieblicher Unterhalt von Strassen und Plätzen;~~
- ~~k. Betrieblicher Unterhalt von Werkleitungen und Gewässern;~~
- j. Betrieblicher Unterhalt von Drainagen und gemeindeeigenen Flur- und Waldwegen;
- k. Abfallwesen;
- l. Abdeckwesen und Kadaversammlung;
- ~~o. Kehrichtabfuhr und -verwertung mit Aufsicht über die kommunalen Sammelstellen;~~
- m. Bewirtschaftung und betrieblicher Unterhalt der kommunalen Sammelstellen;
- n. Unterhalt der unbebauten Grundstücke, soweit diese nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
- o. *Gebührenwesen Eigenwirtschaftsbetriebe*;
- p. *Öffentliche Angelegenheiten der Landwirtschaft*;
- q. *Forstwirtschaft inkl. Gemeindewaldungen*.

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassungen, Korrektur Buchstabe a., "betrieblicher" anstatt "baulicher" Unterhalt sowie Ergänzung von "Wegen", Korrektur Buchstabe c, "betrieblicher" anstatt "baulicher" Unterhalt, Ergänzung Buchstabe g., "Liegenschaftsentwässerung", mit Zusatz "(ohne gemeindeeigene Liegenschaften)", da hierfür das Ressort Liegenschaften zuständig ist, Ergänzung Buchstabe i., "Werkbetrieb", mit Zusatz "inkl. Entsorgungsanlage", Streichung Buchstaben j., "Betrieblicher Unterhalt von Strassen und Plätzen", k., "Betrieblicher Unterhalt von Werkleitungen und Gewässern" und o., "Kehrichtabfuhr und -verwertung mit Aufsicht über die kommunalen Sammelstellen", neue Buchstaben o., "Gebührenwesen Eigenwirtschaftsbetriebe, p., "Öffentliche Angelegenheiten der Landwirtschaft" und q., "Forstwirtschaft inkl. Gemeindewaldungen". Durch den Wechsel von Aufgaben aus einem anderen Ressort sowie den neu hinzugekommenen Aufgaben werden die entsprechenden verbleibenden und die neuen Aufgaben neu nummeriert.

Art. 38 Sicherheit

Das Ressort Sicherheit und die Abteilung Einwohner und Sicherheit sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Einwohnerkontrolle mit Führen des Stimmregisters und weiteren Aufgaben im Stimmrechtswesen;
- b. Fundbüro;
- c. Bestattungswesen und Friedhof;
- d. *Tierschutz, Tierhaltung inkl. Hundekontrolle und Hundeabgabe;*
- e. *Militärsektion inkl. Einquartierungen Militär- und Schiesswesen;*
- f. ~~Schiesswesen~~
- f. *Feuerwehr und Zivilschutz*
- g. *Betrieblicher Zivilschutz;*
- h. *Mobilität mit öffentlichem und privatem Verkehr;*
- i. *Gemeindepolizeiliche Angelegenheiten mit allgemeinen polizeilichen Bewilligungen für Veranstaltungen, und polizeilichem Lärmschutz, Ordnungsbussen etc.;*
- k. ~~Ordnungsbussenwesen;~~
- l. ~~Allgemeine Veranstaltungen;~~
- j. *Gesundheitspolizei Lebensmittel- und Pilzkontrolle;*
- j. *Gastgewerbe (Patentwesen, Alkoholausschank);*
- k. *Parkraumbewirtschaftung inkl. Nachtparkieren auf öffentlichem Grund;*
- l. *Krankenversicherungsobligatorium;*
- m. *Signalisationen und Markierungen;*
- n. *Jagd und Fischerei;*
- o. *Plakat- und Reklamewesen (Bewirtschaftung, ohne Neuerstellung)*

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassungen, Buchstabe d., neu mit Aufgabe "Tierschutz und Tierhaltung" (Wechsel von Ressort Hochbau und Planung), dafür Wegfall der "Hundeabgabe", da in der Hundekontrolle enthalten, Anpassung Aufgabenbezeichnung Buchstabe e., von "Militärsektion inkl. Einquartierungen" in "Militär- und Schiesswesen", dafür Wegfall Buchstabe f., "Schiesswesen", Buchstabe f, neu "Feuerwehr", dafür Wegfall "und Zivilschutz", neuer Buchstabe g., "Betrieblicher Zivilschutz", Buchstabe h., Anpassung der Aufgabenbezeichnung "Mobilität mit öffentlichem und privatem Verkehr", Buchstabe i., Anpassung der Aufgabenbezeichnung "Gemeindepolizeiliche Angelegenheiten mit allgemeinen polizeilichen Bewilligungen für Veranstaltungen, polizeilichem Lärmschutz, Ordnungsbussen etc.", Buchstabe j., Wegfall "Gesundheitspolizei", Wegfall Buchstabe k., "Ordnungsbussen" und l., "Allgemeine Veranstaltungen", da beide neu in Buchstabe i. geregelt, neuer Buchstabe o., Jagd und Fischerei (Wechsel von Ressort Hochbau und Planung) sowie neuer Buchstabe p., "Plakat- und Reklamewesen (Bewirtschaftung, ohne Neuerstellung)". Durch den Wechsel von Aufgaben aus einem anderen / in ein anderes Ressort werden die entsprechenden verbleibenden und die neuen Aufgaben neu nummeriert.

Art. 39 Gesellschaft

Das Ressort Gesellschaft und die Abteilung Gesellschaft sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Wirtschaftliche und persönliche Hilfe;
- b. Alimentenbevorschussung *sowie Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern* (Schnittstelle ~~zum AJB~~);
- c. Kindes- und Erwachsenenschutz (Schnittstelle ~~zur KESB~~);
- d. Zusatzleistungen zur AHV/IV;
- e. Asyl- und Flüchtlingswesen;
- f. AHV-Zweigstelle;
- g. Koordination mit sozialen Institutionen;
- h. Familien- und Jugendpolitik;
- i. Vergabe und Betreuung der Notwohnungen und -zimmer (*Koordination mit Liegenschaften*);
- j. Familienergänzende Betreuung im Vorschulalter;
- ~~k. Landwirtschaft inkl. Verantwortung über Ackerbaustellenleiter;~~
- ~~l. Forstwirtschaft inkl. Gemeindewaldungen~~
- k. Alterspolitik und -arbeit;
- l. Gesundheitsversorgung (*Spitäler, ambulante und stationäre Pflege, Sanität*);
- m. Gesundheitsvorsorge (u.a. Pflegekonzept);
- n. Kultur, Anlässe und Vereinswesen;
- o. Jugend und Sport.

Bemerkungen:

Redaktionelle Anpassungen, Ergänzung Buchstabe b., "Alimentenbevorschussung " mit Zusatz "sowie Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern", dafür Wegfall der Bezeichnung "zum AJB", Buchstabe c., Wegfall der Bezeichnung "zur KESB", Ergänzung Buchstabe i., mit Zusatz "(Koordination mit Liegenschaften)", Streichung Buchstaben k., "Landwirtschaft inkl. Verantwortung über Ackerbaustellenleiter" sowie l., "Forstwirtschaft inkl. Gemeindewaldungen", da Wechsel ins Ressort "Tiefbau und Werke", neue Aufgaben Buchstaben k., "Alterspolitik und -arbeit", l., "Gesundheitsversorgung (Spitäler, ambulante und stationäre Pflege, Sanität)", m., "Gesundheitsvorsorge (u.a. Pflegekonzept)", n., "Kultur, Anlässe und Vereinswesen" sowie o., "Jugend und Sport" (Wechsel von Ressort Präsidiales). Durch den Wechsel von Aufgaben aus einem anderen / in ein anderes Ressort werden die entsprechenden verbleibenden und die neuen Aufgaben neu nummeriert.

Art. 40 Bildung

Das Ressort Bildung und die ~~Bildung~~ *Abteilung Primarschule* sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

Bemerkung:

Das Wort "Bildung" wird durch "Abteilung Primarschule" ersetzt.

Art. 44 Personal der Schule

Abs. 3 Bei der Anstellung der Schulhausabwarte wird der Bereichsleiter Liegenschaften in den Rekrutierungs- und Entscheidungsprozess miteinbezogen.

Bemerkung:

Redaktionelle Anpassung des Wortes "Bereichsleiter" in "Bereich".

Art. 50 Zusammensetzung

Der Bauausschuss setzt sich aus dem Hochbau- *und Planungsvorsteher* (Vorsitz), dem Tiefbau- *und Werkvorsteher*, dem Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur sowie dem Gemeindeingenieur zusammen.

Bemerkung:

Hinweis, dass das Ressort Hochbau auch die Planung und das Ressort Tiefbau auch das Werk beinhalten.

Art. 53 Sitzungen

Die Sitzungen des Bauausschusses finden bei Bedarf statt. Der Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur lädt in Absprache mit dem Hochbau- *und Planungsvorsteher* zu einer Sitzung ein.

Bemerkung:

Hinweis, dass das Ressort Hochbau auch die Planung beinhaltet.

Art. 55 Zusammensetzung

Der Liegenschaftenausschuss setzt sich aus dem ~~Finanz- und~~ Liegenschaftenvorsteher (Vorsitz), dem ~~Hochbau~~ Gesellschaftsvorsteher, einem Mitglied der Schulpflege und dem Bereichsleiter Liegenschaften *sowie bei Neubauprojekte zusätzlich aus dem Gemeindepräsidenten* zusammen. Der Ausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bemerkung:

Der Liegenschaftenausschuss setzt sich neu in geänderter Konstellation zusammen. Um die Wichtigkeit zu unterstreichen, nimmt bei Neubauprojekten neu auch der Gemeindepräsident Einsitz in den Liegenschaftenausschuss.

Art. 58 Sitzungen

Die Sitzungen des Liegenschaftenausschusses finden bei Bedarf statt. Der Bereichsleiter Liegenschaften lädt in Absprache mit dem ~~Finanz- und~~ Liegenschaftenvorsteher zu einer Sitzung ein.

Bemerkung:

Anpassung der Ressortbezeichnung.

Art. 62 Verfahren nach Informations- und Datenschutzgesetz (*IDG*)

¹ Der Gemeindeschreiber leitet das Verfahren auf Zugang zu Informationen nach *kantonalem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4)*.

Bemerkung:

Hinweis auf die genaue IDG-Bezeichnung.

Art. 67 Kompetenzmatrix

¹ In der Kompetenzmatrix werden die Zuständigkeiten und Kompetenzen pro Ressort und Abteilung bzw. Bereich ergänzend zu diesem ~~GVR~~ Reglement aufgezählt. Die Kompetenzmatrix ist integrierender Bestandteil ~~des GVR~~ dieses Reglements.

Bemerkung:

Hinweis auf das vorliegende Reglement anstelle der Abkürzung "GVR" (Geschäfts- und Verwaltungsreglement).

Art. 68 Grundsatz

Alle Zahlenangaben in CHF	Ausgaben im Einzelfall (inkl. gebundene Ausgaben)		Jährlich wiederkehrende Ausgaben (inkl. gebundene Ausgaben)	
	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget
Gemeinderat (gemäss GO)	von 50'000 bis 100'000	von 5'000 bis 100'000 max. 300'000/p.a.	bis 20'000	bis 20'000 max. 60'000/p.a.
Ressortvorsteher	bis 50'000	bis 5'000	bis 10'000	0
Gemeindeschreiber	bis 20'000	0	bis 4'000	0
Abteilungsleiter	bis 20'000	0	bis 4'000	0

Art. 72 Grundsatz

¹ Die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und diesem *GVR Reglement* sachlich zuständige Stelle ist auch unterschriftsberechtigt.

² Entscheidungen der Ressortvorsteher werden gemeinsamen mit den Abteilungs- oder Bereichsleitern unterzeichnet.

³ Vorbehalten bleiben besondere Unterschriftenregelungen im Rahmen dieses *GVR Reglements* inkl. Kompetenzmatrix.

Bemerkung:

Hinweis auf das vorliegende Reglement anstelle der Abkürzung "GVR" (Geschäfts- und Verwaltungsreglement).

Art. 75 Visumsregelung

¹ Jeder Ausgabenbeleg ist vor der Zahlung wie folgt zu visieren:

a. Kontierung: die Kontierung der Belege erfolgt in der Regel durch die Abteilung Finanzen (~~inkl. Steuern und Liegenschaften~~);

² Die Abteilung Finanzen (~~inkl. Steuern und Liegenschaften~~) ist befugt, ergänzende Weisungen zur Visumsregelung und Kreditbewirtschaftung zu erlassen.

Bemerkung:

Ein Hinweis auf die der Abteilung Finanzen zugehörigen Bereiche "Steuern" und "Liegenschaften" ist vorliegend nicht notwendig und kann deshalb gestrichen werden.

Art. 79 Inkrafttreten

Das *GVR vorliegende Reglement* ersetzt die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 18. März 2008 und tritt per 1. Mai 2022 in Kraft. *Die Teilrevision vom 7. Juli 2026 wird rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.*

Bemerkung:

Hinweis auf das vorliegende Reglement anstelle der Abkürzung "GVR" (Geschäfts- und Verwaltungsreglement) sowie die Gültigkeit der erfolgten Teilrevision.

Anhang

Kompetenzmatrix Politische Gemeinde Neerach, datiert vom 26. April 2022, *in Kraft per 1. Mai 2022. Änderungen Kompetenzmatrix per 1. Januar 2024, 1. April 2026 und 1. Juli 2026 in Kraft.*

Bemerkung:

Hinweis auf die Inkraftsetzung der neuen Kompetenzmatrix sowie der bis anhin erfolgten Änderungen.

Teilrevision Kompetenzmatrix

In Art. 67 GVR sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen pro Ressort und Abteilung bzw. Bereich ergänzend zum GVR aufgezählt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Die generellen Finanzkompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeindeangestellten sind zudem in Art. 68 GVR geregelt.

Im Sinne der Transparenz und der Verständlichkeit macht es Sinn, die Kompetenzmatrix wie folgt anzupassen (*Neuerungen in kursiver Schrift*):

Wie beim GVR erscheint es auch bei der Kompetenzmatrix sinnvoll und zweckmässig, diese inhaltlich zu überprüfen und, wo sinnvoll, anzupassen (Teilrevision).

Legende:

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte *unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug*)

Begründung:

Anpassung von "A" für "Antrag" in der Legende mit Hinweis, dass beim Antrag zu einem Entscheid das betroffenen Behördenmitglied und/oder der/die Angestellte ebenfalls eingebunden ist.

~~I_A = Information Aktenauflage Sitzung~~. K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung.

Begründung:

Die bisherige Bezeichnung "I_A" für "Information Aktenauflage Sitzung" wird durch "K" für "Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung" ersetzt, da mit dem neuen Geschäftsverwaltungsprogramm grundsätzlich keine physische Aktenauflage mehr stattfindet. Entsprechend erfahren alle aktuellen Kompetenzbezeichnungen "I_A" bei den jeweiligen Zuständigkeiten eine Änderung in "K".

Kompetenzen (Matrix):

Ressort Präsidiales / Abteilung Präsidiales / Personal

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Personaladministration inkl. Ausstellen von Arbeitszeugnissen, Bestätigungen und Dienstaussweisen. *Bereichsleiter/in (A)*.

Bemerkung:

Die Antragstellung im Bereich der Hauswartung kann auch durch den/die Bereichsleiter/in Liegenschaften erfolgen.

Ressort Präsidiales / Abteilung Präsidiales / Gesundheit

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Beurteilung/Auszahlung Pflegefinanzierungsbeiträge. Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung (A).

Begründung:

Infolge Neukonstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2026 bis 2030 sowie der damit verbundenen Neuzuteilung der Aufgaben wechselt die Gesundheit ins Ressort Gesellschaft. Zudem wurde der Aufgabenbereich der Pflegefinanzierung präzisiert.

Beurteilung/Auszahlung Pikettenschädigungen an frei praktizierende Hebammen. Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung (A).

Begründung:

Infolge Neukonstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2026 bis 2030 sowie der damit verbundenen Neuzuteilung der Aufgaben wechselt die Gesundheit ins Ressort Gesellschaft. Zudem wurde der Aufgabenbereich der Pikettenschädigung an frei praktizierende Hebammen präzisiert.

Ressort Hochbau und Planung / Abteilung Bau und Infrastruktur / Hochbau und Planung

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Entscheide Baufreigaben, ~~und~~ Baukontrollen und Bauabnahmen. Ressortvorsteher/in (I), Abteilungsleiter/in (E)

Bemerkung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es sinnvoll, wenn auch Bauabnahmen durch die Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur erfolgen inkl. allfällige damit verbundene Verfügungen.

Verfügungen Baustopp. Gemeinderat (E) (I_A), Ressortvorsteher/in (E), Abteilungsleiter/in (A).

Bemerkung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es sinnvoll, wenn Entscheidungen der Baukontrolle durch die Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur erfolgen.

Bewilligungen und Kontrollen Aufzugsanlagen. Abteilungsleiter/in (E).

Bemerkung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es sinnvoll, wenn die Bewilligung und die Kontrolle von Aufzugsanlagen (durchgeführt von einer beauftragten Fachfirma) durch die Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur erfolgen.

Ressort Tiefbau und Werke / Abteilung Bau und Infrastruktur / Abfallwesen

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Illegale Abfallentsorgung *siehe Polizei. ~~Ressortvorsteher (E), Abteilungsleiter/in (A), Mitarbeitende Verwaltung (A).~~*

Begründung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen macht es Sinn, dass die illegale Abfallentsorgung durch die zuständige Abteilungsleitung und somit auf Stufe Verwaltung bewirtschaftet und gegebenenfalls geahndet wird. Dadurch kann der/die zuständige Ressortvorsteher/in entlastet werden.

Ressort Sicherheit / Abteilungen Einwohner und Sicherheit sowie Präsidiales / Polizei

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Polizeibewilligungen aller Art gemäss PVO, ausgenommen Strassensperrungen aufgrund von Bauprojekten (z.B. Veranstaltungen, Signalstationen, Strassenverkehr, Feuerwerk etc.). *Schulleitung (A), Leiter/in Schulverwaltung (A), Bereichsleiter/in (A).*

Bemerkung:

Es erscheint sinnvoll, dass bei Bauprojekten, aufgrund der Vorkenntnisse, der Lead von Strassensperrungen bei der Abteilungsleitung Bau und Infrastruktur liegt. Zudem erfolgt die Antragstellung von Polizeibewilligungen auch durch die Schulleitung, den/die Leiter/in Schulverwaltung sowie den/die Bereichsleiter/in Liegenschaften.

Ordnungsbussen: Verzeigungsvorbehalt Verzeigung. ~~Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung und Werke (A).~~ Ordnungsbussen: Verzeigung. Gemeinderat (I), Ressortvorsteher/in (E), Abteilungsleiter/in (A).

Ordnungsbussen (Ausstellung, Stornierung, Bewirtschaftung). Abteilungsleiter/in (E), Schulleitung (A), Leiter/in Schulverwaltung (A), Bereichsleiter/in (A), Hauswartung (A), Mitarbeitende Verwaltung und Werke (A).

Bemerkung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen erscheint es sinnvoll und zweckmässig, dass neu Ordnungsbussen auf Stufe Abteilungsleitung ausgestellt und zugleich auch bewirtschaftet werden sollen.

Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen richterliche Verbote. Abteilungsleiter/in (E), Schulleitung (E), Leiter/in Schulverwaltung (E), Bereichsleiter/in (E), Hauswartung (A), Mitarbeitende Verwaltung und Werke (A).

Bemerkung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen erscheint es sinnvoll und zweckmässig, dass neu richterliche Verbote durch die Abteilungsleitenden, die Schulleitung, den/die Leiter/in Schulverwaltung sowie die Bereichsleitung Liegenschaften geahndet werden sollen. Die Hauswartung sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung und des Werkbetriebes sollen dabei Antrag stellen können.

Einreichung von übrigen Strafanzeigen. Gemeindeschreiber (E), Abteilungsleiter/in (E), Schulleitung (E), Leiter/in Schulverwaltung (E), Bereichsleiter/in (E), Hauswartung (A) und Mitarbeitende Verwaltung und Werke (A).

Bemerkung:

Übrige Strafanzeigen sollen neu im Aufgabenbereich der Politischen Gemeinde Neerach durch den Gemeindeschreiber und im Aufgabenbereich der Primarschule Neerach durch die Schulleitung sowie die Leitung Schulverwaltung eingereicht werden können. Dadurch können die Strafanzeigen "gebündelt" werden. Antragstellen können die Abteilungs- und Bereichsleitungen, die Hauswartung sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung und des Werkbetriebs.

Erteilung von Hausverboten bei gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen. Gemeindeschreiber (E), Schulleitung (E), Leiter/in Schulverwaltung (E), Bereichsleiter/in Liegenschaften (E).

Bemerkung:

Neu sollen Hausverbote durch die Verantwortlichen auf Stufe Gemeindeverwaltung sowie Schulleitung/Schulverwaltung sowie auch durch die für die Liegenschaften zuständige Bereichsleitung selbst oder auf Antrag der Abteilungsleitenden, der Hauswartung sowie der Mitarbeitenden der Verwaltung und des Werkbetriebs ausgesprochen werden können.

Ressort Sicherheit / Abteilungen Einwohner und Sicherheit sowie Präsidiales / Gastwirtschaftswesen

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Verfügung Verlängerung Verkauf und Abgabe von gebrannten Wassern für Patentperiode. Ressortvorsteher (E), Abteilungsleiter/in (E).

Begründung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Verlängerung für den Verkauf und die Abgabe von gebrannten Wassern für eine bestehende oder eine neue Patentperiode neu bei der Abteilungsleitung und somit auf Stufe Verwaltung liegen. Dadurch kann der/die zuständige Ressortvorsteher/in entlastet werden.

Festwirtschaftsbewilligungen. Gemeinderat (I_A), Ressortvorsteher/in (E) und Abteilungsleiter/in (A).

Begründung:

Streichung, da allgemein gehalten.

Bewilligung und Entzug von befristeten Festwirtschaftsbewilligungen. (Gemeinderat (I_A), Ressortvorsteher/in (E), Abteilungsleiter/in (A), Schulleitung (A, Leiter/in Schulverwaltung (A), Bereichsleiter/in (A), Hauswartung (A) und Mitarbeitende Verwaltung und Werke (A).

Begründung:

Präzisierung bezüglich Erteilung und Entzug von befristeten Festwirtschaftsbewilligungen sowie Ausweitung des antragstellenden Kreises.

Verfügungen Polizeistundenverlängerungen. Gemeinderat (I_A), Ressortvorsteher/in (E), Abteilungsleiter/in (A).

Begründung:

Streichung, da zu wenig präzise (keine Unterscheidung zwischen dauernden und vorübergehenden Polizeistundenverlängerungen).

Bewilligung und Entzug von dauerhaften Polizeistundenverlängerungen. Gemeinderat (E), Ressortvorsteher/in (A), Abteilungsleiter/in (A) sowie Mitarbeitende Verwaltung.

Begründung:

Neu soll zwischen dauerhaften und befristeten Polizeistundenverlängerungen sowie deren Zuständigkeiten unterschieden werden. Die Bewilligung bzw. den Entzug von dauerhaften Polizeistundenverlängerungen soll in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

Bewilligung und Entzug von vorübergehenden Polizeistundenverlängerungen. Gemeinderat (I_A), Ressortvorsteher/in (E), Abteilungsleiter/in (A) sowie Mitarbeitende Verwaltung.

Begründung:

Neu soll zwischen dauerhaften und befristeten Polizeistundenverlängerungen sowie deren Zuständigkeiten unterschieden werden. Die Bewilligung bzw. den Entzug von vorübergehenden Polizeistundenverlängerungen soll in der Kompetenz der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers liegen.

Ressort Sicherheit / Abteilungen Einwohner und Sicherheit sowie Präsidiales / Einwohnerkontrolle

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Erstellen von Auszügen, Bestätigungen, Mitteilung und Adressauskünften an Behörden, Amtsstellen und berechtigte Private und Firmen. Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung (E).

Begründung:

Neuregelung, da bis diese Aufgaben bis anhin nicht explizit in der Kompetenzmatrix geregelt waren.

Ausstellen von Identitätskarten. Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung (E).

Begründung:

Neuregelung, da bis diese Aufgabe bis anhin nicht explizit in der Kompetenzmatrix geregelt war.

Herausgabe von Adresslisten für ideelle Zwecke. Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung (A).

Begründung:

Neuregelung, da bis diese Aufgabe bis anhin nicht explizit in der Kompetenzmatrix geregelt war.

~~Ausstellung von Ordnungsbussen Nichteinhalten Meldepflicht.~~ Ordnungsbussen Meldewesen (Ausstellung, Stornierung, Bewirtschaftung).

Begründung:

Ausweitung für das Ausstellen von Ordnungsbussen im Meldewesen allgemein.

Ressort Gesellschaft / Abteilung Gesellschaft / Gesundheit

A = Antrag (Behördenmitglied und/oder Angestellte unter Mitwirkung Entscheid sowie dessen inhaltliche Ausarbeitung und/oder Einbezug), E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde), I = Information, K = Kenntnisnahme Gemeinderatssitzung

Pflegefinanzierung (Prüfung Rechnungen, Entscheid Freigabe Zahlung, Korrespondenz mit Anbietern, Krankenkassen etc. sowie Erlass von Verfügungen). Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung (E).

Begründung:

Infolge Neukonstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2026 bis 2030 sowie der damit verbundenen Neuzuteilung der Aufgaben wechselt die Gesundheit ins Ressort Gesellschaft. Zudem wurde der Aufgabenbereich der Pflegefinanzierung präzisiert.

Pikettenschädigungen an frei praktizierende Hebammen (Prüfung Rechnungen, Entscheid Freigabe Zahlung, Korrespondenz mit Anbietern sowie Erlass von Verfügungen). Abteilungsleiter/in (E), Mitarbeitende Verwaltung (E).

Begründung:

Infolge Neukonstituierung des Gemeinderates für die Amtsdauer 2026 bis 2030 sowie der damit verbundenen Neuzuteilung der Aufgaben wechselt die Gesundheit ins Ressort Gesellschaft. Zudem wurde der Aufgabenbereich der Pikettenschädigung an frei praktizierende Hebammen präzisiert.

Behördenerlass

Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen nach § 4 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) in Verbindung mit Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

Das GVR liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann deshalb in Form eines Behörden-erlasses beschlossen werden.

Amtliche Publikation

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 GG zu veröffentlichen, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen. Zudem veröffentlichen die Gemeinden ihr Recht in ihrer systematischen Rechtssammlung (Abs. 2).

Publikationstext

Teilrevision Geschäfts- und Verwaltungsreglement Politische Gemeinde Neerach (GVR), inkl. Kompetenzmatrix, rückwirkend gültig ab 1. Juli 2026

Behördenerlass

Das Geschäfts- und Verwaltungsreglement der Politischen Gemeinde Neerach (GVR) legt die Organisation von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, die Grundsätze der Geschäftsführung sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeangestellten fest.

Verbunden durch die Neukonstituierung für die Amtsdauer 2026 bis 2030 hat der Gemeinderat Neerach mit Beschluss Nr. 2026-110 vom 7. Juli 2026 eine Teilrevision des Geschäfts- und Verwaltungsreglement der Politischen Gemeinde Neerach (GVR), inkl. Kompetenzmatrix, beschlossen und, vorbehaltlich der Rechtskraft, rückwirkend gültig ab 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderatsbeschluss (Behördenerlass) sowie das angepasste GVR, inkl. Kompetenzmatrix, werden im Sinne von § 7 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) veröffentlicht und liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch auf der Website der Gemeinde Neerach www.neerach.ch unter der Rubrik "Verwaltung / Neuigkeiten / amtliche Publikationen" eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Neerach, 10. Juli 2026

Gemeinderat Neerach

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die im Sinne der genannten Erwägungen aufgeführten Änderungen des Geschäfts- und Verwaltungsreglements der Politischen Gemeinde Neerach (GVR), inkl. Kompetenzmatrix, werden genehmigt.
2. Die Teilrevision des GVR, inkl. Kompetenzmatrix, wird, vorbehaltlich der Rechtskraft, rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.
3. Die Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Behördenerlass am Freitag, 10. Juli 2026 amtlich zu publizieren und gleichzeitig das angepasste GVR, inkl. Kompetenzmatrix, in der systematischen Rechtssammlung der Politischen Gemeinde Neerach (Website Neerach) nachzuführen.
4. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Schulpflege Neerach, c/o Leiterin Schulverwaltung, Frau Marianne Zingg, Riedterstrasse 3, 8173 Neerach; per E-Mail
 - Rechnungsprüfungskommission Neerach; per E-Mail an alle RPK-Mitglieder; Beilage: Geschäfts- und Verwaltungsreglement inkl. Kompetenzmatrix
 - Abteilungen Präsidiales, Finanzen (inkl. Bereiche Steuern und Liegenschaften), Bau und Infrastruktur, Einwohner und Sicherheit sowie Gesellschaft
 - 0.0.0. Erarbeitung kommunaler Erlasse, Teilrevision Geschäfts- und Verwaltungsreglement Politische Gemeinde Neerach, inkl. Kompetenzmatrix, rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Juli 2026

Für richtigen Protokollauszug



Rico Kuhn
Stellvertreter Gemeindeschreiber

